



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 19. September 2025

Nummer 442

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren (RL Start-up-Zentren)

Erl. d. MW v. 19.09.2025 – 20-32318 –

– VORIS 77100 –

Bezug: Erl. v. 23.11.2022 (Nds. MBl. S. 1536), geändert durch
Erl. v. 14.05.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 232)
– VORIS 77100 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung noch nicht gegründeter oder bereits gegründeter innovativer und wachstumsorientierter Unternehmen (Start-ups) in der Frühphase bei ihrer unternehmerischen Entwicklung und Professionalisierung und bei der Skalierung ihrer Produkte und Dienstleistungen sowie beim Aufbau unternehmerischer Strukturen.

Die Start-ups sollen durch die Betreuung in den Start-up-Zentren in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Mit der Förderung werden Anreize gesetzt, erfolgreiche Start-ups in Niedersachsen hervorzubringen, zu halten oder für den Standort Niedersachsen zu gewinnen. Zudem soll insbesondere auch die Zusammenarbeit zwischen Start-ups und niedersächsischen kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) verbessert werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –, in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Betrieb von Start-up-Zentren.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger ist der Betreiber eines Start-up-Zentrums mit Sitz in Niedersachsen (Erstempfänger).

3.2 Die Vorteile aus der Förderung werden an die Letztempfängerinnen und Letztempfänger weitergeleitet. Bei den Letztempfängerinnen und Letztempfängern handelt es sich um:

- Einzelpersonen,
- Projektteams als Zusammenschluss von Einzelpersonen, die noch keine gesellschaftsrechtliche Unternehmung gegründet haben, oder
- Start-ups in den ersten fünf Jahren nach Gründung,

deren Gründungsvorhaben oder Projekt von einem Erstempfänger betreut wird.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Es gelten folgende Bewilligungsvoraussetzungen:

- eine voraussichtlich ausreichende Gründungsintensität für ein Start-up-Zentrum im Einzugsbereich des Antragstellers (z. B. Anzahl der bekannten Start-ups in der Region oder Hochschulstandort); eine ausreichende Gründungsintensität ist insbesondere vorhanden, wenn in einem Radius von bis zu 30 km um den Standort des Start-up-Zentrums ein Hochschulstandort liegt,
- die Vorlage eines verbindlich umzusetzenden Betriebskonzeptes mit Angaben zu den Schwerpunkten der Betreuung und Beratung von insbesondere innovativen sowie wachstumsorientierten Letztempfängerinnen und Letztempfängern; aus dem Konzept muss hervorgehen, dass die Begleitung der Letztempfängerinnen und Letztempfänger in Betreuungsphasen von mehreren Monaten – höchstens jedoch zehn – beabsichtigt ist,
- die Fokussierung des Erstempfängers auf ein spezifisches Themen- oder Branchenprofil,
- ein bestehendes oder geplantes Engagement des Erstempfängers als akkreditierte begleitende Einrichtung im Rahmen des Gründungsstipendiums und
- eine Erklärung des Erstempfängers zum nachvollziehbaren, transparenten und dokumentierten Verfahren der Auswahl von Letztempfängerinnen und Letztempfängern sowie die Zusicherung einer Veröffentlichung der Bewerbungs- und Auswahltermine.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Bewilligungszeitraum beginnt grundsätzlich am 01.01.2026 und endet spätestens am 31.12.2028.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei einer Maximallaufzeit bis zum 31.12.2028 300 000 EUR. Bei kürzeren Projektlaufzeiten reduziert sich die maximale Zuwendung anteilig auf Monatsbasis.

5.3 Folgende Ausgaben der Start-up-Betreuung sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben (u. a. Managementausgaben des Start-up-Zentrums, Ausgaben für eigene Beraterinnen und Berater),
- Ausgaben für beim Start-up-Zentrum tätige externe Beraterinnen und Berater (nur Honorare),
- fiktive Ausgaben für freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von ehrenamtlich Projektmitarbeitenden,
- Ausgaben für Raummiete (ohne Nebenkosten),
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Marketing sowie
- Ausgaben für Büroausstattung und Reisekosten.

Diese zuwendungsfähigen Ausgaben werden in Form eines Pauschalbetrags in Höhe von 3 364 EUR pro Monat und betreuter Letztempfängerin oder betreutem Letztempfänger abgegolten.

5.4 Die jeweiligen Letztempfängerinnen und Letztempfänger müssen mindestens 16 Tage eines Monats im Start-up-Zentrum aufgenommen worden sein, damit die zuwendungsfähigen Ausgaben für den jeweiligen Monat anerkannt werden können.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Start-up-Zentren sollen im Bewilligungszeitraum jeweils 24 oder mehr Letztempfängerinnen und Letztempfänger betreuen, jedoch mindestens jeweils fünf in einem Kalenderjahr. Mehrere Einzelpersonen, die das gleiche Gründungsvorhaben gemeinsam verfolgen, werden dabei nur einmal gezählt.

6.2 Die Letztempfängerinnen und Letztempfänger müssen im Rahmen der Mittelabrufe gegenüber der Bewilligungsbehörde bestätigen, dass sie während der Geltungsdauer dieser Richtlinie nur einmalig und bei einem Erstempfänger betreut worden sind.

6.3 Im Zuge der Mittelabrufe haben die Erstempfänger der Bewilligungsbehörde nachvollziehbare Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass Betreuungsleistungen nach dem Betreuungskonzept für die jeweiligen Letztempfängerinnen und Letztempfänger im jeweiligen Betreuungsmonat erbracht wurden.

Die Letztempfängerinnen und Letztempfänger bestätigen monatlich die Erbringung der Betreuungsleistungen an mindestens 16 Tagen im Monat.

6.4 Begünstigte der Förderung sind ausschließlich die Letztempfängerinnen und Letztempfänger. Die Erstempfänger reichen die Vorteile aus der Förderung an diese weiter, weshalb die Zuwendung an die Erstempfänger für diese keine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2022, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 2025/504 des Rates vom 11. März 2025 (ABl. L, 2025/504, 11.3.2025) – im Folgenden: AEUV – darstellt.

6.4.1 Die Letztempfängerinnen und Letztempfänger erhalten die Leistungen der Erstempfänger kostenfrei. Soweit dies gegenüber den Letztempfängerinnen und Letztempfängern eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellt, erfolgt die Zuwendung nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Dazu holen die Erstempfänger vor Leistungsbeginn von den Letztempfängerinnen und Letztempfängern eine De-minimis-Erklärung ein und leiten diese zur Prüfung der zulässigen Höchstbeträge an die Bewilligungsbehörde weiter. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, prüft die Bewilligungsbehörde stattdessen dort die Höhe der bisher gewährten Beihilfen an die jeweilige Letztempfängerin oder den jeweiligen Letztempfänger. Die Bewilligungsbehörde informiert den Erstempfänger über den Förderhöchstbetrag für die Letztempfängerinnen und Letztempfänger.

6.4.2 Der Erstempfänger gibt gegenüber der Bewilligungsbehörde die Höhe der Förderung je Letztempfängerin oder Letztempfänger an. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Höhe der Zuwendungen für die Ausgaben des Erstempfängers gemäß Nummer 5.3 für die gegenüber den Letztempfängerinnen und Letztempfängern erbrachten Leistungen für die Dauer der Betreuung. Die Zuordnung der Ausgaben des Erstempfängers zu den Letztempfängerinnen und Letztempfängern hat in einem nachvollziehbaren Verfahren zu erfolgen. Die Bewilligungsbehörde stellt der jeweiligen Letztempfängerin oder dem jeweiligen Letztempfänger eine De-minimis-Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.

6.5 Während des Bewilligungszeitraumes müssen die Erstempfänger der Bewilligungsbehörde mit Stand vom 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Jahres folgende Kennzahlen übermitteln:

- Anzahl der Letztempfängerinnen und Letztempfänger, die die Betreuung im vorherigen Kalenderhalbjahr vorzeitig beendet haben,

- Anzahl der Letztempfängerinnen und Letztempfänger, deren Betreuung im vorherigen Kalenderhalbjahr abgeschlossen wurde oder die zum Stichtag betreut werden und einen Sitz oder eine voraussichtliche Betriebsstätte in Niedersachsen haben,
- Anzahl der Letztempfängerinnen und Letztempfänger, die ab Januar 2026 betreut wurden oder zum Stichtag betreut werden und im vorherigen Kalenderhalbjahr ein Unternehmen gegründet haben,
- Anzahl der Letztempfängerinnen und Letztempfänger, die ab Januar 2026 betreut wurden und nach Abschluss der Betreuung als Unternehmen noch am Markt aktiv sind oder das Gründungsvorhaben noch verfolgen,
- Höhe des eingeworbenen Beteiligungskapitals der Letztempfängerinnen und Letztempfänger, die ab Januar 2026 betreut wurden oder zum Stichtag betreut werden, an dessen Einwerbung das Start-up-Zentrum aktiv beteiligt war,
- Höhe weiterer öffentlicher Zuwendungen der Letztempfängerinnen und Letztempfänger, die ab Januar 2026 betreut wurden oder zum Stichtag betreut werden, an deren Beantragung das Start-up-Zentrum aktiv beteiligt war,
- Anzahl der Letztempfängerinnen und Letztempfänger, die zum Stichtag betreut werden oder deren Betreuung im vorherigen Kalenderhalbjahr abgeschlossen wurde, die eigene Umsätze generieren, und
- Anzahl erfolgreicher Vermittlungen von Kundenaufträgen oder vertraglich vereinbarten Kooperationen an die Letztempfängerinnen und Letztempfänger, die ab Januar 2026 betreut wurden oder zum Stichtag betreut werden, an denen das Start-up-Zentrum aktiv beteiligt war, insbesondere zu niedersächsischen KMU.

Mehrere Einzelpersonen, die das gleiche Gründungsvorhaben gemeinsam verfolgen, werden nur einmal gezählt.

6.6 Die Erstempfänger sind zu verpflichten, bei der Bewertung der Wirksamkeit der Förderung während und bis zu fünf Jahre nach der Laufzeit des Förderprogramms gegenüber der Bewilligungsbehörde sowie dem MW mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht gilt auch gegenüber den für die Evaluation beauftragten Institutionen.

6.7 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Beginns werden gegenüber den Erstempfängern die ANBest-P für verbindlich erklärt.

6.8 Die Erfüllung der sich aus dem Bewilligungsbescheid oder den Vereinbarungen mit den Letztempfängerinnen und Letztempfängern ergebenden etwaigen steuerlichen Verpflichtungen obliegt den Erstempfängern in eigener Verantwortlichkeit und ist von diesen in geeigneter Form sicherzustellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.

7.3 Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und im Kundenportal bereit.

7.5 Abweichend von den Nummern 6.1 Satz 2 und 6.7 ANBest-P ist bei Projekten mit einer Laufzeit von über 18 Monaten binnen 2 Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres ein Sachbericht zum Projektstand lediglich dann einzureichen, wenn der Zuwendungszweck nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres erfüllt und keine Haushaltsmittel abgerufen wurden.

7.6 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit durch die Bewilligungsbehörde die Qualitätskriterien gemäß dem Scoring-Modell nachzuweisen. Die Details und die Gewichtung der Qualitätskriterien sind aus der **Anlage** ersichtlich.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 19.09.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 18.09.2025 außer Kraft.

8.2 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.3 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage**Scoring-Modell zur Bewertung von Förderanträgen (Förderwürdigkeit)**

Nr.	Qualitätskriterium	Bewertung (es können auch Punktzahlen vergeben werden, die zwischen den angegebenen Werten liegen)
Betreuung und Angebot		
1.	Qualität der Betreuung und Beratung (u. a. Vermittlung unternehmerischen Know-hows, Beratung zu rechtlichen Fragen, Geschäftsmodellentwicklung, Workshopangebote)	unzureichende Qualität oder keine Angaben: 0 Punkte geringe Qualität: 2,5 Punkte mittlere Qualität: 5 Punkte hohe Qualität: 10 Punkte
2.	Expertise und Erfahrung der Betreuerinnen und Betreuer und Coaches (Basis Lebensläufe)	keine Expertise oder keine Angaben: 0 Punkte geringe Expertise: 2,5 Punkte mittlere Expertise: 5 Punkte hohe Expertise: 7,5 Punkte
3.	Qualität des Raumangebots und der bereitgestellten Infrastruktur (u. a. ausreichende Anzahl, geeignete Arbeitsbedingungen, Vernetzungs- und Austauschmöglichkeiten, Zugang zu Laboren oder Geräten)	unzureichende Qualität oder keine Angaben: 0 Punkte geringe Qualität: 2,5 Punkte mittlere Qualität: 5 Punkte hohe Qualität: 7,5 Punkte
4.	Existenz eines eigenständigen Seed-Finanzierungsangebots	nicht vorhanden: 0 Punkte vorhanden: 5 Punkte
5.	Qualität des Angebots und geeigneter Kooperationen für Start-ups aus dem ländlichen Raum (z. B. durch Hybridmodelle, Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen Akteuren, regionale Hubs)	unzureichende Qualität oder keine Angaben: 0 Punkte geringe Qualität: 2,5 Punkte mittlere Qualität: 5 Punkte hohe Qualität: 10 Punkte
Vernetzung und Vermittlung		
6.	Qualität der Unterstützung bei der Akquise von weiterem Finanzierungskapital und der Vermittlung zu Investorinnen und Investoren (u. a. spezielle Veranstaltungen oder Plattformen, individuelles Investorensourcing, Fördermittelberatung)	unzureichende Qualität oder keine Angaben: 0 Punkte geringe Qualität: 2,5 Punkte mittlere Qualität: 5 Punkte hohe Qualität: 10 Punkte

Nr.	Qualitätskriterium	Bewertung (es können auch Punktzahlen vergeben werden, die zwischen den angegebenen Werten liegen)
7.	Qualität des Marketings und des Scoutings für eine gute Bewerberlage und eine zeitnahe Besetzung offener Betreuungsplätze	unzureichende Qualität oder keine Angaben: 0 Punkte geringe Qualität: 2,5 Punkte mittlere Qualität: 5 Punkte hohe Qualität: 7,5 Punkte
8.	Expertise bei der Begleitung in der Internationalisierung (z. B. Vermittlung zu ausländischen Investorenkontakten, Hilfe bei der Erschließung internationaler Märkte, ausländische Kooperationspartner des Start-up-Zentrums)	keine Expertise oder keine Angaben: 0 Punkte geringe Expertise: 2,5 Punkte mittlere Expertise: 5 Punkte hohe Expertise: 7,5 Punkte
9.	Kompetenz, um die Zusammenarbeit und Kooperation von niedersächsischen KMU und Start-ups zu stärken	keine Kompetenz oder keine Angaben: 0 Punkte geringe Kompetenz: 2,5 Punkte mittlere Kompetenz: 5 Punkte hohe Kompetenz: 10 Punkte
Referenzen und Partnerschaften		
10.	Erfahrungen in der Durchführung von Inkubations- und Akzelerationsprojekten durch Hervorbringen erfolgreicher Start-ups, die in der Vergangenheit betreut wurden	keine Erfahrung oder keine Angaben: 0 Punkte geringe Erfahrung: 2,5 Punkte mittlere Erfahrung: 5 Punkte hohe Erfahrung: 10 Punkte
11.	Qualität des vom Start-up-Zentrum generierten Start-up-Ökosystems, Anzahl und Qualität der aktiven Partnerschaften des Zentrums (z. B. Unternehmen, Mentorinnen und Mentoren, Expertinnen und Experten, Hochschulen, Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber und Wirtschaftsförderungen)	unzureichende Qualität oder keine Angaben: 0 Punkte geringe Qualität: 2,5 Punkte mittlere Qualität: 5 Punkte hohe Qualität: 7,5 Punkte
12.	Relevanz und Validität des gewählten Themen- oder Branchenprofils und der einbezogenen Partner	keine Relevanz: 0 Punkte geringe Relevanz: 2,5 Punkte mittlere Relevanz: 5 Punkte hohe Relevanz: 7,5 Punkte

Es sind maximal 100 Punkte erreichbar.

Die Mindestpunktzahl zur Erreichung der Förderwürdigkeit beträgt 60 Punkte.